

Urkundenverzeichnis Nr. 1426 des Jahres 2025 H

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar,

Birgit **H ä h l i n g** mit dem Amtssitz in Schwerin,

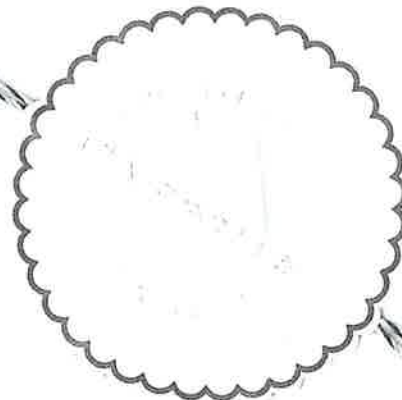
gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR B 12968 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Edith Stein Christliche gGmbH

mit dem am 18.12.2025 zu meinem Protokoll (UVZ Nr. 1424/2025 H) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Schwerin, den 18. Dezember 2025


Birgit **H ä h l i n g**
Notar



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Edith Stein Christliche gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Leezen.
(3) Der Verwaltungssitz der Gesellschaft ist am Ort des Sitzungssitzes.
(4) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der schulischen Bildung sowie der Erziehung aller Altersstufen und die Förderung der Jugendhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von
- schulischen Einrichtungen einschließlich Horten und Internaten,
 - Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung für alle Altersgruppen,
 - anderen Fürsorgeeinrichtungen wie Kinderkrippen und Kindergärten und Kindertagesstätten.
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erfolgt auch durch ein planmäßiges Zusammenwirken mittels eines gemeinsamen, inhaltlich aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 benannten Zwecke und Zweckbetriebe oder einzelner der benannten Zwecke und Zweckbetriebe in Form von allgemeinen Verwaltungs- und Serviceleistungen mit ihrer steuerbegünstigten Gesellschafterin und ihren steuerbegünstigten Schwester gesellschaften und deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften (nachgewiesen durch Aufstellung, welche nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist), sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und die Kooperation den jeweiligen Zweckbetrieben dient. Die allgemeinen Verwaltungs- und Servicedienstleistungen beinhalten insbesondere:
- Dienstleistungen wie Personalwesen, Versicherungen, Schriftverkehr und sonstige Verwaltungsdienstleistungen
 - Projektdienstleistungen inklusive Bauprojekte
 - Überlassung von Personal
 - Überlassung von Immobilien und Räumen für gemeinnützige Zwecke
 - sonstige Dienstleistungen
- und werden vom Gesellschafter, den Schwestergesellschaften und deren Tochtergesellschaften an die Gesellschaft erbracht.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigt Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 3

Stammeinlagen und Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 4

Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu werden hat.

§ 6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen, der die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt. Im Falle der Berufung eines Beirates werden dessen Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung genauer festgelegt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie hat dabei insbesondere der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen und denen des Gesellschaftsvertrages und einer eventuellen Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung erlassen kann, zu führen. Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen dürfen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vorgenommen werden. Welche Maßnahmen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, kann im Rahmen einer Geschäftsordnung konkretisiert werden.
- (3) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung werden.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne Geschäftsführer in der Weise von § 181 BGB befreien, dass diese ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Eine generelle Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.

- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten in der Liquidation der Gesellschaft entsprechend.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, die Einberufung aus ~~aus~~ einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies verlangt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
- (2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 10 Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder Fristen verzichtet werden.
- (3) Die Versammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Geschäftsführer von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von 4 Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der rechtsunwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

§ 13 Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von Euro 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert). Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich mit der mir vorliegenden Urschrift überein

Schwerin, den **09. Jan. 2026**

Motar

